



Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

Abteilung StK 3 Landesplanung

Ihr Zeichen: Schwarzenbek 1. Ä B 56
Ihre Nachricht vom: 06.12.2012
Mein Zeichen: StK 331-603.111
Meine Nachricht vom: 23.08.2012

d.d. Landrat des Kreises Herzogtum-
Lauenburg

Stefan Kosinsky
stefan.kosinsky@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1735
Telefax: 0431 988-611-1735

mit Abdruck für die Stadt Schwarzenbek

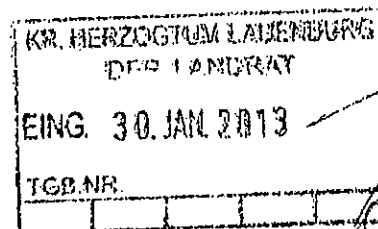
nachrichtlich:

Landrat des Kreises Herzogtum-
Lauenburg
Amt für Regionalentwicklung,
Umwelt und Bauen
- Planungs- und Entwicklungsabteilung -
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-
Randkreise
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 53
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Referat Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 261
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Gesehen:

Ratzeburg, den 1.2.13

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur

Im Auftrag

25. Januar 2013

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 542)

- **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Steinkamp“ der Stadt Schwarzenbek;**

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG vom 06. Dezember 2012

Die Stadt Schwarzenbek plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Steinkamp“ für das Gebiet „nördlich Bundesstraße 207 (Hamburger Straße)“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes im Zuge einer Umstrukturierung der Verkaufsflächen des bestehenden Lebensmittelmarktes und des bestehenden Getränkemarktes. Der derzeit räumlich vom Verkaufsraum des Lebensmittelmarktes incl. Bäckerei getrennte Getränkemarkt soll durch den Abbruch der Innenwand in den Lebensmittelmarkt integriert werden. Die Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt incl. Bäckerei und integrierter Getränkeabteilung soll zukünftig bis zu 1.500 qm betragen dürfen.

Dazu sollen die bisher geltenden textlichen Festsetzungen für das sonstige Sondergebiet „SO Einzelhandel“ dahingehend geändert werden, dass statt eines Lebensmittelmarktes mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche und eines Getränkemarktes mit bis zu 300 qm Verkaufsfläche zukünftig ein Lebensmittel-Frischemarkt mit dem branchenüblichen Non-Food-Sortiment mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.500 qm zulässig sein soll, wobei für das Sortiment Getränke eine Verkaufsfläche von mindestens 268 qm vorzuhalten ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I).

Das Unterzentrum Schwarzenbek ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung geeignet.

Dem von der Ortslage Schwarzenbek abgesetzten Mikrostandort im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 der Stadt Schwarzenbek hat die Landesplanung seinerzeit nur unter Zurückstellung von Bedenken zugestimmt. Die Bedenken konnten seinerzeit aber auch aufgrund der räumlichen und funktionalen Trennung in Lebensmittel- und Getränkemarkt zurückgestellt werden.

Bezogen auf die geplante Umstrukturierung der bestehenden Verkaufsflächen bzw. die Planinhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 und den damit verbundenen Verzicht auf die räumliche und funktionale Trennung in Lebensmittel- und Getränkemarkt bestehen insoweit die o.a. Bedenken bezüglich des von der Ortslage Schwarzenbek abgesetzten Mikrostandortes weiterhin fort.

Vor dem Hintergrund, dass das Planvorhaben nicht im Zusammenhang mit nachhaltigen baulichen Veränderungen bzw. einer umfassenden Veränderung der im Plangebiet zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel-Einzelhandel steht und verbunden mit dem Hinweis, dass das Unterzentrum Schwarzenbek im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit primär in der Verantwortung steht, nachhaltige und ausgewogene Einzelhandels- und Nahversorgungsstrukturen zu gewährleisten, ist die Landesplanung aber bereit, die o.a. Bedenken weiterhin zurückzustellen.

Insoweit wird im Ergebnis bestätigt, dass der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Steinkamp“ für das Gebiet „nördlich Bundesstraße 207 (Hamburger Straße)“ der Stadt Schwarzenbek und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Kosinsky